Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2009218/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Hauptausschuss**	Sitzung am: **13.10.2009** TOP: **2.14**
Amt: **Amt 73**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2009218/3**
		Az.:	erstellt am: **12.08.2009**

Betreff

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.09.2009: Sozial- und Kulturausschuss	17.09.2009	laut BV
2	17.09.2009: Ortschaftsrat Baasdorf	17.09.2009	laut BV
3	13.10.2009: Hauptausschuss	13.10.2009	laut BV
4	22.10.2009: Stadtrat	22.10.2009	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
Gemeindeordnung LSA, Bestattungsgesetz LSA, EU-Dienstleistungsrichtlinie

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Begründung zur Tischvorlage für den OR Baasdorf und den Sozial- und Kulturausschuss

Ursprünglich war vorgesehen, die Änderungssatzung beginnend ab dem OR Merzien am 08.09.2009 in die Beratungsfolge für den Stadtrat am 22.10.2009 einzubringen. Ende August lag dann der Verwaltung eine neue Mustersatzung zur Friedhofssatzung des Deutschen Städtetages aus Köln vor, der Inhalt zur gewerblichen Tätigkeit deckte sich in keinster Weise mit dem Verwaltungsentwurf. Daher wurde entschieden, die Vorlage zurückzuziehen, um den Sachverhalt nochmals in Ruhe prüfen zu können. Dafür wurde bei der Kommunalaufsicht eine Fristverlängerung für die Vorlage der geänderten Friedhofssatzung beantragt, diese ist mit Schreiben vom 09.09.2009 abgelehnt worden. Die geänderte Friedhofssatzung ist der Kommunalaufsicht bis zum 30.11.2009 vorzulegen.
Um die 1. Änderungssatzung nunmehr im Stadtrat am 22.10.2009 beschließen und die gesetzte Frist einhalten zu können, sind für den OR Baasdorf und für den Sozial- und Kulturausschuss Tischvorlagen erforderlich.

2. Begründung zum Sachverhalt

Die Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) ist hinsichtlich ihrer inhaltlichen Regelungen an die Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt anzupassen.
Die Stadt Köthen wurde dazu mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 8.7.2009 aufgefordert.

Anpassungsbedarf an die Richtlinie 2006/123/EG in der Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) besteht im § 6 zur Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen.
Nach der Richtlinie 2006/123/EG dürfen Anbieter von Dienstleistungen der EU-Staaten gegenüber den einheimischen Gewerbetreibenden nicht diskriminiert werden.
Sie sind den einheimischen Gewerbetreibenden gleichzustellen.
In den kommunalen Satzungen kann nichts gefordert werden, was nur von einheimischen Gewerbetreibenden erbracht werden kann. Daher müssen alle Regelungen der Friedhofssatzung dahingehend überprüft werden und ggf. geändert werden.
Gemäß § 6 Abs. 2 der derzeitigen Friedhofssatzung haben Gewerbetreibende, welche Tätigkeiten auf dem Friedhof ausführen wollen, ihre fachliche, betriebliche und persönliche Qualifikation durch Eintragung in die Handwerksrolle nachzuweisen.
Dieser geforderte Eintrag ist jedoch nur Gewerbetreibenden, die dem deutschen Recht unterliegen, möglich.
Die Forderung des Nachweises der Eintragung in die Handwerksrolle von ausländischen Gewerbetreibenden würde automatisch zur Nichtzulassung führen, da ein derartiges Prozedere im europäischen Ausland nicht existiert.
Als Nachweis der Eignung muss daher ein allgemeingültiges Kriterium gefunden werden.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Vorlage von Referenzen anderer Friedhofsträger, wie nunmehr im § 6 Abs. 2 gefordert, ein geeignetes Mittel zur Zulassung von gewerblicher Tätigkeit. Im Weiteren sind Begriffe, wie z.B. Gewerbebetrieb oder Gewerbetreibender allgemeiner zu fassen, da offensichtlich nicht in allen EU-Staaten die Gewerbeanmeldung wie in Deutschland praktiziert wird.
In der Friedhofssatzung wurde daher der Begriff "Gewerbebetrieb" bzw. "Gewerbetreibender" durch den Begriff "Dienstleistungserbringer" ersetzt.
Inhaltlich hat sich ansonsten an der Zulassung von Dienstleistungen auf den Friedhöfen der Stadt Köthen (Anhalt) nichts geändert.
Die geänderte Friedhofssatzung wurde auf die Übereistimmung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Hause überprüft, es sind keine Diskriminierungen für ausländische Gewerbetreibende vorhanden.

Im Rahmen der hier vorliegenden Änderung der Friedhofssatzung soll aus gegebenem Anlass die Regelung zu Trauerfeiern im § 30 erweitert werden.
Die Trauerhalle ist aus hygienischen Gründen nicht für das Aufbahren von Leichen im offenen Sarg geeignet, daher wurde in der Leichenhalle ein Schauraum eingerichtet.

In der jüngeren Vergangenheit ist es nunmehr bereits mehrmals vorgekommen, dass Bestatter Trauerfeiern in der Kapelle am offenen Sarg durchgeführt haben, dazu wurden dann die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Verfahren gegen die Betroffenen eingeleitet.
Grundsätzlich lässt sich zwar aus den §§ 29 und 30 der Friedhofssatzung ein Benutzungszwang für die Leichenhalle zum Aufbahren der Leiche im offenen Sarg ableiten, zur Rechtssicherheit soll aber der § 30 um den Abs. 4 erweitert werden. Dieser schreibt nunmehr vor, dass die Aufbahrung einer Leiche im offenen Sarg in der Trauerhalle des Friedhofes unzulässig ist.
Zwingender Grund hierfür sind gesundheitliche und seuchenrechtliche Belange.

Änderungen der Paragraphen im Einzelnen:

§ 5 Abs. 3 Buchstabe a
Sprachliche Anpassung der Regelung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen an die Richtlinie 2006/123/EG hinsichtlich der Dienstleistungserbringer.

§ 6
Anpassung des Paragraphen an die Richtlinie 2006/123/EG hinsichtlich der Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Köthen, nunmehr als Dienstleistungserbringung bezeichnet sowie sprachliche Anpassung der Begriffe Gewerbebetrieb und Gewerbetreibender in Dienstleistungserbringer.

§ 30 Abs. 4
Neuaufnahme einer Regelung zur Aufbahrung von Leichen im offenen Sarg.

§ 33 Abs. 1 Nr. 4
Anpassung der Vorschrift an die Richtlinie 2006/123/EG zur Ausführung von Dienstleistungen auf den Friedhöfen der Stadt Köthen, hier als Ordnungswidrigkeit ohne Zulassung.

§ 33 Abs. 1 Nr. 9
Anpassung der Formulierung an die Richtlinie 2006/123/EG, hier allgemeine Formulierung unter Wegfall der Begriffe Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender.

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA. S. 40) sowie der § 1 Abs.1 und § 25 Abs.1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) in seiner Sitzung am 22.10.2009 die folgende
1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 26.06.2008 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende neue Fassung:

´´ die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge von Dienstleistungserbringern sowie motorisierte Krankenfahrstühle ´´

§ 2

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Dienstleistungserbringung

(1) Dienstleistungserbringer wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner**,** Bestatter und Redner bedürfen für ihre Tätigkeit und deren Umfang auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, was im Regelfall durch Referenzen anderer Friedhofsträger oder durch andere gleichwertige Nachweise belegt wird. Die Zulassung wird auf ein Jahr befristet und ist jährlich erneut zu beantragen.

(3) Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Angestellten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten. Sie haften für Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Unterbrechung oder Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzten. Abgeräumte Grabmale, Einfassungen, Fundamentteile, Erde, Kies und sonstige Materialien sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Das Benutzen der Friedhofscontainer zum Zwecke der Abfallentsorgung ist untersagt. Für die Dienstleistungserbringung genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen äußeren Bedingungen dürfen die Wege auf dem Friedhof nicht befahren werden.

§ 3

§ 30 wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

´´(4) Die Aufbahrung einer Leiche im offenen Sarg in der Trauerhalle des Friedhofes oder an anderer Stelle auf dem Friedhof und deren Ausstellen vor den Bestattungsfeierlichkeiten ist ausgenommen nach der Regelung des § 29 Abs. 2 verboten.´´

§ 4

§ 33 Abs.1 Nr.4 erhält folgende neue Fassung:

´´4. eine dienstleistungserbringende Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder bei der Ausübung die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 und 7 verletzt,

§ 5

§ 33 Abs.1 Nr.9 erhält folgende neue Fassung:

´´ 9. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne oder entgegen der erteilten Genehmigung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2), ´´

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Anlagen:
Anl. 1 - Friedhofssatzung mit Änderungen (Auszug)